NLBV

Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung

Merkblatt

über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 während des Beamtenverhältnisses geborene Kinder

Beamtenversorgungsrecht:

Wurde ein Kind vor dem 1.1.1992 während eines Beamtenverhältnisses geboren, wird (gem. § 93 Abs. 5 S. 1 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz – NBeamtVG – in der ab 1.1.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 6 Abs. 1 BeamtVG des Bundes in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung) das erste halbe Jahr nach Geburt des Kindes als voll ruhegehaltfähig angerechnet, auch wenn die Mutter und / oder der Vater in dieser Zeit teilzeitbeschäftigt oder ohne Bezüge beurlaubt war. Für nach dem 31.12.1991 oder vor Begründung eines Beamtenverhältnisses geborene Kinder kommt die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags nach § 58 Abs. 1 NBeamtVG in Betracht.

Rentenrecht:

Mit Wirkung vom 11.8.2010 ist der § 282 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) in Kraft getreten. Danach gilt für die Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung Folgendes:

§ 282 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Vor dem 1. Januar 1955 geborene Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind oder die von § 286g Satz 1 Nummer 1 erfasst werden und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. …

Das heißt, dass betroffene Eltern,

- die bisher keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben und / oder
- denen freiwillige Beiträge erstattet wurden nach § 286g SGB VI und / oder
- bei denen bisher inklusive der Kindererziehungszeiten weniger als 60 Monate (allgemeine Wartezeit) berücksichtigungsfähig sind

durch die Zahlung freiwilliger Beiträge die rentenrechtliche Wartezeit erfüllen können und damit einen Anspruch auf eine Rente erwerben. Das gilt nicht für Kinder, bei denen die anzuerkennende Erziehungszeit innerhalb des Beamtenverhältnisses liegt.

Wie hoch diese Rente sein könnte, kann nicht beim NLBV berechnet werden, sondern nur vom Rentenversicherungsträger, z. B. durch die Deutsche Rentenversicherung, 10704 Berlin.

Auswirkungen auf die Beamtenversorgung:

Die Anrechnung des ersten halben Jahres nach Geburt des Kindes als voll ruhegehaltfähig erfolgt unabhängig davon, ob die Zeit in der Rentenversicherung angerechnet wird und ob eine Rente zusteht. Die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen nach § 282 SGB VI hat also keinen Einfluss auf die Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder auf die Höhe des Ruhegehaltssatzes.
Gem. § 66 NBeamtVG ist eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die beamtenrechtliche Versorgung anzurechnen, aber nur, soweit Rente und Versorgung zusammen eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten. Meistens liegt diese Höchstgrenze bei dem Betrag, der sich bei Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes (derzeit 71,75 %) ergeben würde. Dabei ist der Anteil der Rente, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, nicht zu berücksichtigen; er bleibt anrechnungsfrei.
Die Anrechnung der durch die o.g. Nachzahlung erreichten Rente wirkt sich also in den meisten Fällen nur dann kürzend auf die Versorgung aus, wenn der Höchstruhegehaltssatz erreicht oder geringfügig unterschritten ist. Auch in den Fällen wird die Versorgung nicht um den vollen Rentenbetrag gekürzt.
Eine konkrete Berechnung des Ruhegehaltssatzes aus Anlass der Frage, ob eine solche Nachzahlung geleistet werden sollte, wird allerdings nicht durchgeführt, sondern nur, wenn die / der Betroffene das 58. Lebensjahr vollendet hat oder der Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bevorstehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung
www.nlbv.niedersachsen.de

Vordr. N0935000 (07.2026)